Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 58=78 (1912)

Heft: 35

Artikel: Die schweizerische Felddienstordnung 1921

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-29720

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXVII. Jahrgang.

Nr. 35 Basel, 31. August **1912**

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an **Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel.** Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Redaktion: Oberst **U. Wille**, Meilen.

Inhalt: **Die schweizerische Felddienstordnung 1912. — Die neue Felddienstordnung für die österreichische Armee.** (Fortsetzung.) — Ausland: Deutschland: Kaisermanöver. Was ein Volk leisten kann. Der Pferdestand des deutschen Heeres. — Frankreich: Sanitätsübungen. Gemeinsame Mahlzeiten der Leutnants. — England: Versuche mit Maschinengewehren auf Aëroplanen. Schwere Pferde für die Feldartillerie.

Die schweizerische Felddienstordnung 1912.

Den 25. Juni 1912 hat der schweizerische Bundesrat eine neue Felddienstordnung für die Armee genehmigt.

Sie ist die notwendige Folge der Truppenordnung von 1911, welche unsere Heereseinheiten neu formierte.

Abgesehen davon hatten sich im Lauf der Zeit im Aufklärungs- und Sicherungsdienst andere Auffassungen Bahn gebrochen, die in der alten Vorschrift noch nicht Raum gefunden, doch inzwischen bei den Truppen, als geduldeter Gebrauch, schon viele Jahre fortbestanden. An neuen Einheiten waren Maschinengewehr-Abteilungen, schwere Artillerie und weitere Verkehrstruppen hinzugekommen. Sie alle mußten für den Felddienst ihre Plätze kennen und die Trains danach gruppieren.

Eine Gegenüberstellung der Inhaltsgliederung zeigt uns gleichzeitig die formell vorgenommene Aenderung.

Alte Felddienst-Ordnung 1904	Neue Felddienst-Ordnung 1912.
* — — — — — — — —	Einleitung.
I. Dienstlicher Verkehr.	I. Der Entschluß.
II. Märsche.	II. Der Dienstverkehr.
III. Unterkunft.	III. Märsche (ohne Unt.-Abt.)
IV. Trainordnung (ohne Unt.-Abt).	IV. Unterkunft.
V. Aufklärungs- und Sicherungsdienst.	V. Aufklärung und Sicherung.
VI. Der Felddienst im Hochgebirge.	* * — — — — — — —
VII. Der Munitionsersatz.	VI. Trainordnung.
VIII. Die Verwendung der Genietrupppen.	VII. Munitionsersatz.
IX. Die Verpflegung.	* * * — — — — — —
X. Der Sanitätsdienst im Feld.	VIII. Sanitäsdienst.
XI. Veterinärwesen.	IX. Verpflegung.
XII. Die Verkehrseinrichtungen i. Kr.	X. Veterinärdienst.
XIII. Territorialdienst (ohne Unt.-Abt).	XI. Transportdienst.
XIV. Manöverbestimmungen	XII. Telegraphen- und Telephondienst.
Anhang, betreffend Gesetze und Gebräuche des Landkrieges.	XIII. Heerespolizei.
	XIV. Territorialdienst.
	* * * * — — — — — —
	Anhänge, über Transporte uud zusammengefaßte Tabellen.

Weggelassene Abschnitte sind mit * bezeichnet.

„Die Einleitung“ erklärt, wie die Vorschrift zur Aufstellung der Grundsätze und Bestimmung einiger Formen gelangt sei, sie schließt mit den Worten:

„Zu den in der Felddienstordnung gegebenen Vorschriften und Formen dürfen keine neuen hinzugefügt werden.“ Der Satz ist aus dem Infanterieexerzierreglement herübergenommen (Ziffer 15).

Es ist wohl anzunehmen, daß diese Auffassung auf sachliche Untersuchungen nicht angewendet werden soll.

Dieselbe Weisung war in ähnlicher Form im früheren deutschen Infanterie - Exerzierreglement 1888 ausgegeben, wurde dann aber später fallen gelassen.

In der Militär-Literatur entspann sich damals unter den Vertretern der „Auftragstaktik“ und des „Normalverfahrens“ eine heftige Polemik. Bronsart v. Schellendorff, welcher in seinen Betrachtungen über eine zeitgemäße Fechtweise der Infanterie 1891 mit Entschiedenheit für die erlassenen Vorschriften eintrat, hob trotzdem besonders hervor, daß er wissenschaftlichen Erörterungen über sie, kein Hindernis entgegen wünsche.

„Das wäre Totenstarre, die zur Verwesung führt.“

Weil ohnehin in ganz kurzer Zeit einzelne Punkte dieser „provisorischen Ausgabe“ durch Verfügung der Behörden weiter ergänzt werden müssen, kann der genannte Satz von selbst nicht recht bestehen.

Etwas anderes wäre es, wenn das Verbot sich auf Zusätze beziehen würde, die bezweckten, überall „Gleichmäßigkeit“ in der Ausführung zu schaffen. Dem könnte nicht früh und hart genug begegnet werden, da jede schematische Anordnung selbständiges Denken der Führer untergräbt.

Besprechen wir zunächst die Gruppen, die in der einen oder andern Anleitung nicht als besonderen Abschnitt hervorgehoben sind.

* In dem der Einleitung nun folgenden Kapitel ist mit markanten Worten auf die Bedeutung hingewiesen, die dem *„Entschluß“* bei jeder Handlung in erster Linie zukommt. Die Felddienstordnung

will damit in gleichem Sinne anregend auf die Führung wirken, wie schon 1894 das Exerzierreglement unserer Kavallerie, ihm 1908 nachfolgend dasjenige der Infanterie durch das vorangestellte Vorwort über Disziplin und Ausbildung. Wie dort, ist hier der leitende Gedanke dahin gerichtet, in jeder Lage die ganze Kraft zur Durchführung voll einzusetzen.

** Die alte Vorschrift hatte dann im IV. Abschnitt den Felddienst im Hochgebirge in seiner Eigenart getrennt behandelt, während in der neuen Anleitung die im Gebirge auf Marsch, Marschsicherung, Vorposten, Unterkunft, Sanitätsdienst, Trainordnung und Verpflegung sich ergebenden Abweichungen in den betreffenden Abschnitten gleichzeitig kurz erwähnt sind.

*** Dasselbe gilt von der früher in eigenem Kapitel besprochenen Verwendung der Genietruppen. Nun ist ihre Tätigkeit stets da hervorgehoben, wo ihnen eigene Rollen zufallen, was sicher wesentlich beiträgt, den Zusammenschluß der Genietruppen mit den anderen Waffengattungen und das Verständnis der vollen Ausnützung all ihrer Branchen zu erzielen.

**** Die gänzliche Weglassung der Manöverbestimmungen erscheint dagegen als eine Lücke, was vielleicht später bei einem Neuabdruck durch Einfügen einer kurzen Wegleitung wieder gut gemacht wird. Sie darf freilich nicht engherzig abgefaßt sein. Die Uebungen müssen sich unter ihr feldmäßig ungezwungen entfalten können — Leitung und Schiedsrichter gerade darauf ihren größten Einfluß äußern. Darüber sollte eine Kommission der höchsten Führer ihre Gedanken niederlegen in einer Form, die für Anlage und Durchführung kleiner Uebungen gerade so gut paßt, wie für die großen Manöver der Heereseinheiten. Die jetzt üblichen besonderen Erlasse, die jedes Jahr im Herbst in den betreffenden Armeekorps herausgegeben werden, können den Mangel einer allgemein gültigen, einheitlichen Anleitung nicht aufheben.

Andere kleinere Unterschiede sind von unwesentlichem Belang, trotzdem ist es nicht recht klar, weshalb zum Beispiel im III. Abschnitt, welcher die Märsche behandelt, diesmal bei der Inhaltsübersicht auf nähere Gliederung verzichtet wurde.

Dagegen ist die Trainordnung, im Gegensatz zu früher, dort in allen wichtigen Einzelheiten übersichtlich zusammengestellt.

„Der Dienstverkehr“ behandelt die Befehle, den schriftlichen Verkehr, Meldungen und ihre Uebermittlung. Für operative Befehle sind wie bisher Anhaltspunkte aufgestellt, doch mit dem Unterschied, sie fortan in sechs, statt früher fünf Abschnitte einzuteilen.

1. Orientierung über den Feind und Nachbartruppen; unter Umständen auch über das Gelände.
2. Eigene Absicht.
3. Truppeneinteilung; Befehle an die Unterführer.
4. Verbindungen.
5. Anordnungen betreffend Trains, Rück- und Nachschub.
6. Meldeort, wenn nötig Befehlsausgabe.

Die Vorschrift bemerkt zum neuen IV. Abschnitt in Ziffer 17: „Für die Aufnahme und Erhaltung der Verbindung, sowie zur Sicherstellung des Befehl- und Meldeverkehrs im eigenen Truppenverband und mit Nebentruppen müssen rechtzeitig Anordnungen getroffen werden (Nachrichtenoffiziere, Verbindungspatrouillen, Telegraphen- und Telephonlinien, Signalverbindungen, Relais usw.).“ Es war sicher gut, den Wert der Verbindungen durch besondere Gruppierung kräftig hervorzuheben.

Nun gehen allerdings die Ansichten über die Art der Abfassung von Befehlen wesentlich auseinander.

Gewandte, selbständig denkende Naturen, werden ihre Entschlüsse nur ungern in vorgeschriebene Formen gießen und empfinden sie als einen Zwang der freien Ausdrucksart. — Andere sehen in der aufgestellten Reihenfolge ein gesuchtes Mittel, das sie mit Sicherheit die noch ungeordneten Abschnitte in klare Gliederung bringen hilft.

Die erstern haben eben eine bestimmte Wegleitung für sich nicht nötig, die letzteren würden ohne sie nicht immer mit derselben Raschheit fertig werden.

Da will es scheinen, daß für unsere Milizarmee, die auch mit Offizieren rechnen muß, denen lange Dienstroutine abgeht, das Innehalten einer logischen Gruppierung sehr oft im Drang des Augenblickes über manche Schwierigkeit weghelfen wird.

Das III. Kapitel *„Märsche“* berücksichtigt gleichzeitig die abweichenden Verhältnisse des Gebirges. Ihre Einteilung im Inhaltsverzeichnis wäre zum schnellen Nachschlagen erwünscht und dürfte folgende Abschnitte ergeben: Reise- und Kriegsmärsche. — Versammlungsbefehle. — Marschbefehle. — Marschformationen, Zeit des Abmarsches, Verkürzung der Marschkolonnen, Marscherleichterungen. — Marschgeschwindigkeit und Abstände. — Benützung der Kriegsbrücken. — Nachtmärsche. — Tabelle der Kolonnenlänge.

Diese einzelnen Punkte sind allerdings im Text genannt, aber in etwas unübersichtlichem Zusammenhange.

Kavallerie, Mitrailleure und Artillerie sind kurz, die schwere Artillerie (Haubitzbatterie) gar nicht erwähnt. Bei letzteren und den Pontonkolonnen sollte hervorgehoben sein, daß bei schlechten, aufgeweichten Straßen die Fuhrwerke nicht ausgerichtet hintereinander zu fahren haben, sondern in wechselnder Folge der Wagen, vorübergehend die ganze Straßenbreite benützen müssen, um nicht plötzlich stecken zu bleiben.

Die Gewaltmärsche, für welche durch vorangehende Detachemente Wasserfassungen, Biwakplätze, Kantonnemente vorbereitet werden müssen, sind auf Seite 32 wenigstens in der gesteigerten Schnelligkeit erwähnt, das neue österreichische Reglement läßt sie fallen.

Wir könnten unter Umständen eines Tages Kriegslagen vorfinden, wo die Armee rasch von einer Grenze nach der benachbarten abmarschieren muß und nicht für alle Heeresteile Eisenbahnen hiefür benützen kann, ähnlich den Bulgaren 1885, wo die Truppen unvermutet von der Süd- nach der Westfront eilen mußten. Obwohl solch ausnahmsweise

Verhältnisse selten eintreten werden, ist es immer gut, wenn die Ausbildungsvorschriften vorsorgend darauf Rücksicht nehmen.

Die Anordnungen über *„Unterkunft“* sind logisch zusammengestellt. Der Befehlserläuterung schließen sich die Einzelheiten betreffend Kantonnemente, Ortschaftslager und Biwaks an.

Aus den Skizzen über diese (Seite 48—52) können auch die anderen Einheiten genügend Anhaltspunkte finden.

„Aufklärung und Sicherung“ ist fast durchgehend in zeitgemäßem frischem Zug gehalten. Hier galt es, das in den letzten Jahren bei den Truppen Eingeübte nun in bestimmter Verordnungsform zu sanktionieren.

Grenzdetachemente, Marschsicherungsorgane und Vorpostenglieder mußten den modernen Auffassungen entsprechend geordnet werden.

Zur besseren Bewachung der Landesgrenze war bereits Verfügung getroffen, vor Kriegsausbruch an die wichtigsten Einlaßposten Verstärkungen der Territorial- und Feldtruppen beizuziehen.

Für die Sicherung des Marsches hatte das Verhalten der vorgeschobenen Abteilungen in bezug auf Marschordnung und Benehmen im gesicherten Halt sich längst vom Gros aus nach der Spitze zu geregelt. In Uebereinstimmung erwähnt deshalb die neue Vorschrift die Unterglieder folgerichtig in derselben Weise (Seite 65/67).

„Die Vorhut (Avantgarde) gliedert sich von hinten nach vorn in Gros der Vorhut, Vorhutbataillon, Vorhutkompagnie und Spitzenpatrouille. Die Sicherung nach der Seite erfolgt durch die Flankenhut (Flankengarde), im Rückmarsch durch die Nachhut (Arrièregarde).

Der Vorpostendienst hat die beengende Schablone normaler Abstände und Zwischenräume, an die sich im Gelände niemand halten konnte, in freier Auffassung durchbrochen. Die Vorpostenkompagnie ist (Seite 73) in ihre volle Bedeutung gerückt und damit der Begriff „Felddienst“ zur Wirklichkeit geworden.

Im Abschnitt Marschsicherung ist Seite 66 angeführt: „Steht ein Zusammenstoß mit dem Feinde in Aussicht, so kommen ein Sechstel bis ein Drittel der Infanterie in die Vorhut.“ Letztere Ausscheidung führte zur Bildung einer unverhältnismäßig starken Avantgarde. Sie würde bei der vereinigten Division von drei Brigaden in Frage kommen, in der Absicht, die Verbände der Ordre de Bataille aufrecht zu erhalten. In beinahe allen Kriegslagen dürfte indeß für die Division ein gemischtes Regiment genügen, wobei das andere abgetrennte Regiment dem Gros zu unterstellen ist.

Die deutsche Felddienstordnung berechnete früher die Avantgarde auf zirka einen Viertel der Infanterie und galt das dort schon für sehr stark. Die neuere Zeit hat deshalb wieder schwächere Vorhuten gebildet, um nicht im voraus bei der Entwicklung zum Gefecht bedeutende Kräfte in bestimmter Richtung festzulegen.

Bei den Anordnungen über die Aufstellung von Vorposten ist das Stärkeverhältnis der Sicherungstruppen nicht genauer angeführt, dies vielmehr der jeweiligen Kriegslage überlassen. Sie sagt dann einfach Seite 71: „Kommen mehrere Bataillone in einen Vorpostenabschnitt, so bestimmt der Vorpostenkommandant die Einteilung in Bataillonsabschnitte, sowie Zusammensetzung, Standort und Art der Unterkunft der Vorpostenreserve, wenn eine solche ausgeschieden wird.“

„Die Trainordnung“ ist neu gegliedert und im Gegensatz zur alten Vorschrift, die einer Uebersicht entbehrte, in handliche Fassung rangiert.

Seite 78 zeigt einige Abweichung der Benennung: Die Fuhrwerke, welche wir früher nicht als besondere Staffel bezeichneten, wenn sie mit ihren Einheiten marschierten, heißen nun: Gefechtsstaffel, und jene Küchentrain.

Das ergibt folgende Gruppen und Benennungen der Fuhrwerkkolonnen:

früher:	**jetzt:**
1. bei den Einheiten.	1. Gefechtsstaffel.
2. Gefechtstrain.	2. Küchentrain.
3. Bagagetrain.	3. Bagagetrain.

Um die rasche Einlebung in diese Neuerungen zu erleichtern, sind auf den Seiten 88—99 für jeden kombattanten Truppenkörper übersichtliche Tabellen zugefügt, in welchen die Gliederung der Fuhrwerke, ihre Zahl und Führer angegeben sind.

Zur Orientierung vieler Offiziere, die mit der Gruppierung einer Infanterie- und Artillerieparkkompagnie nicht recht vertraut sind, dürfte sich empfehlen, dies bei Gelegenheit noch beizufügen.

Es ist das um so notwendiger, als über die Stärke der Infanterieparkkompagnien nicht volle Klarheit herrscht. Unsere Divisionen haben nunmehr drei Brigaden und dazu in den zwei Parkabteilungen zwei Infanterieparkkompagnien nebst einer Saumparkabteilung, wo die dritten Brigaden aus Gebirgstruppen zusammengesetzt sind. Die zweite und vierte Division, die je drei Feldbrigaden zählt, hat aber auch bloß zwei Infanterieparkkompagnien. Es fehlt ihnen demnach eine solche Einheit, oder es müßten die bestehenden Kompagnien mehr Caissons und Munitionswagen erhalten, wenn die genannten Divisionen über gleichviel Munition verfügen sollen als die anderen. (Die Anleitung der Stäbe gibt darüber keinen Aufschluß.)

„Der Munitionsersatz“ ist entsprechend der reformierten Trainordnung gleichfalls neu geordnet. Bis jetzt hatten wir die Munitionsverteilung in zwei Gruppen gegliedert:

1. Staffel bei den Truppenkörpern.
2. Staffel im Korpspark und den Saumkolonnen.

Von nun an sind vier solche Gruppen aufgeführt:

1. Staffel, die Caissons bei den Truppen.
2. Staffel, die Divisionsparkkolonnen.
3. Staffel wird vom Etappendienst bereit gehalten.
4. Staffel (Reserve) befindet sich im Territorialgebiet. Die Verteilung der Ersatzmunition wird übrigens nicht als ein Schema betrachtet (Seite 100). „Jede Truppe, die Munition bedarf, kann davon bei jeder Staffel gegen Quittung fassen. Ebenso kann die Füllung jeder vorderen Staffel aus irgend einer rückwärtigen erfolgen. Das wesentliche ist, daß

die Kampftruppen stets mit genügend Munition versehen sind und daß die erste oder zweite Ausrüstung rasch ergänzt und wieder nachgezogen wird."

Die übrigen Hilfsdienste können bei dem beschränkten Raum nur kurz Erwähnung finden.

„Der Sanitätsdienst" behandelt die Tätigkeit der Sanitätstruppen bei der Unterkunft, auf dem Marsch und im Gefecht.

Der Abschnitt: *„Verpflegung"* nennt die Verteilung der Mannschaftsportionen und Haferrationen auf die Küchen- und Bagagetrains, die Bestände der Notrationen und den Nachschub auf dem Festungsplatz.

„Der Veterinärdienst" gibt Anweisung für die Behandlung kranker Pferde und die Untersuchung des Schlachtviehs.

„Eisenbahntransport-, Telegraphen-, Telephondienst" handelt von den erweiterten Dienstzweigen des Verkehrs- und Nachrichtenwesens.

„Der Territorialdienst" enthält die Einteilung der acht Kreissitze und die Verfügung über den Landsturm.

„Bei dringender Gefahr ist jeder Offizier, der ein selbständiges Detachement kommandiert, ermächtigt, im Bereiche seiner Tätigkeit das Aufgebot von Einheiten und Mannschaften des Landsturmes, sowie der Hilfsdienste der nächsten Umgebung zu veranlassen."

Manche Anordnung hat mit den Grundsätzen der deutschen Vorschriften engere Fühlung genommen und in bezug auf die Verhältnisse des Gebirges verwandte Auffassung mit dem zu gleicher Zeit als „Entwurf" erschienenen II. Teil des österreichischen Dienstreglements. Engherzige, schematische Normen sind nach Möglichkeit vermieden.

Das ist in großen Zügen der Sinn und Geist der Felddienstordnung 1912. Sie ist in einfacher, verständlicher Sprache geschrieben und wird mit der gewandten Anleitung über Aufklärung und Sicherung, sowie der Ordnung in den Trains einem wirklichen Bedürfnis nachkommen.

Ob es hiezu notwendig war, ganze Reihen altbekannter Ausdrücke durch frischgewählte Bezeichnung zu ersetzen, ist freilich eine andere Frage.

Wir könnten uns in dieser Hinsicht ein Vorbild an anderen nehmen, die bloß das Dringlichste umformen, das übrige Bewährte unangetastet stehen lassen. Um so mehr hat eine Milizarmee Ursache, bei ihren abgekürzten Uebungszeiten nicht allzu oft mit Aenderungen aufzutreten.

Nur ruhige Perioden ungestörter Arbeit nach gründlich eingelebter Vorschrift werden uns festgefügte Truppenkörper schaffen. Daß dabei nicht absoluter Stillstand eintreten darf, ist klar und diesmal handelte es sich um einige Kapitel, deren teilweise Neubearbeitung aus den gleich anfangs aufgeführten Gründen nicht länger unterlassen werden konnte. Oberstleutnant Julius Meyer.

Die neue Felddienstordnung für die österreichische Armee.

(Fortsetzung.)

Wesentliche Neuerungen bringen die Abschnitte über „Aufklärung und Verschleierung" und „Sicherung". Früher in einem Abschnitt vereint, ist jetzt eine Scheidung eingetreten, die aber nicht ganz richtig scheint. Die „Verschleierung" gehört besser zur „Sicherung", wie übrigens auch aus den Bestimmungen dieser Felddienstordnung über die Verschleierung" hervorgeht.

Das neue Reglement unterscheidet sich auch darin vom alten, daß es dem Kampf der Aufklärungsglieder eine größere Rolle zuweist: „Die im Aufklärungsdienst verwendeten Abteilungen jeder Waffe haben den Feind, wo er sich zeigt, anzugreifen, wenn es nach Aufgabe und Lage zulässig ist. Patrouillen werden den Kampf meist nur dann suchen, wenn sich Gelegenheit zu einem Hinterhalt oder Ueberfall ergibt. Gelingt es gleich zu Beginn des Feldzuges, durch rücksichtslos offensives Vorgehen die moralische Ueberlegenheit an sich zu reißen, so wird man dieselbe während des ganzen Feldzuges besitzen."

Die Aufklärung wird geschieden in Fernaufklärung und Nahaufklärung (strategische und taktische Aufklärung). Die letzte Phase der Nahaufklärung ist die Gefechtsaufklärung. Zur Nahaufklärung gehört auch die Artillerieaufklärung. Die Bedeutung der Gefechtsaufklärung wird nachdrücklich betont. Sie „muß von jedem höheren Führer und von jeder Truppe ununterbrochen betrieben werden, um den wechselnden Begebenheiten des Kampfes Rechnung tragen zu können".

Die Aufklärungstruppen haben auch ohne Befehl bemerkenswerte Wahrnehmungen über Kommunikationen, eigene und feindliche Telegraphen-(Telephon-)leitungen und über das Vorhandensein größerer Mengen von Kriegsmaterial, Verpflegsartikeln u. dgl. zu melden.

Die Aufklärungsergebnisse müssen gründlich verwertet werden. Hiezu hat jeder Kommandant allen vorgesetzten, untergebenen oder benachbarten Kommandanten Nachrichten, welche für sie Bedeutung haben können, zu übermitteln.

Die Fernaufklärung obliegt meist ganzen Kavalleriekörpern, seltener Teilen der Divisionskavallerie. Zum Aufsuchen und Beobachten des Feindes werden Nachrichtenpatrouillen vorgeschoben. Zwischen sie und dem Kavalleriegros schiebt sich im Bedarfsfalle die Kette der Nachrichtendetachements. Ist es notwendig, von weit entfernten Punkten rasch Nachricht zu erhalten, so werden dorthin unabhängig vom übrigen Aufklärungsnetz besonders leistungsfähige Patrouillen oder Detachements unter Kommando hervorragender Offiziere entsendet.

Für die Nahaufklärung sind zahlreiche Patrouillen mit engumschriebenen Aufgaben notwendig. In Feindesnähe muß ein offenes Auge aller, die rechtzeitige geschickte Verwendung zahlreicher Patrouillen sowie eine den weiteren Absichten Rechnung tragende Gruppierung verhüten, daß die Truppe Ueberraschungen ausgesetzt wird oder unvorbereitet